

Hermann-Josef Horstkotte, *Die Theorie vom spätrömischen 'Zwangsstaat' und das Problem der 'Steuerhaftung'*. Beiträge zur Klassischen Philologie 159. Hain-Verlag, Königstein/Taunus 1984. XIV, 135 Seiten.

Die zu besprechende Arbeit, eine Kölner althistorische Dissertation, versucht nicht gerade, offene Türen, aber doch in Öffnung befindliche einzurennen, die sie allerdings für fest geschlossene erklärt. Verf. meint nämlich, seine Arbeit sei 'als Erschütterung, wenn nicht als Falsifikation' (S. 126) einer herrschenden Vorstellung von einem spätantiken 'Zwangsstaat' aufzufassen, die er in Teil I mit eindrucksvollen Zitaten skizziert. Nun ist es aber doch so, daß diese Vorstellung schon seit geraumer Zeit wenn nicht im Schwinden, so doch in einem erheblichen Differenzierungsprozeß begriffen ist. Beispielsweise hat schon früh A. ALFÖLDI die Ansicht von der typisch spätantiken Überhöhung des Kaisertums durch Verweis auf ähnliche Phänomene aus der Kaiserzeit relativiert (Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche [1970]; Sammlung früherer Beiträge); die Vorstellung eines festgefügtten Kastensystems wird durch Augenmerk auf Vorgänge sozialer Mobilität durchlöchert (W. CERAN, *Byzantinoslavica* 31, 1970, 192–203; R. MACMULLEN, *Journal Rom. Stud.* 54, 1964, 49–53); schließlich wird die Meinung von einem allumfassenden und strikt durchorganisierten Beamtenapparat zugunsten eines weit komplexeren Bildes mit starken personalen Komponenten einer Revision unterzogen (bescheidenlich und vorläufig sei hingewiesen auf REZ., *Zeitschr. Papyrol. u. Epigr.* 16, 1975, 1–21 = CH. FLECK u. H. KUZMICS [Hrsg.], *Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens* [1985] 72–91; *Der Staat* 19, 1980, 57–71; *Prinzipien des spätantiken Beamtentums*, in: REZ. [Hrsg.], *Korruption im Altertum* [1982] 201–208; s. auch die Artikel *Collegium*,

Decurio, Dominat in Bd. 3 des Lexikons des Mittelalters, die Verf. noch nicht kennen konnte, ebensowenig wie R. RILINGERs ebenfalls lückenhafte Zusammenfassung [Gesch. in Wissenschaft u. Unterricht 5, 1985, 321–340], wohl aber die dort genannte Literatur). Gerade der nun in der anderen Richtung über das Ziel hinausschießende Aufsatz von P. VEYNE (Annales 36, 1981, 339–360), den Verf. S. 8 gänzlich irrig als Bestätigung seines überholten Bildes zitiert, hätte ihn veranlassen müssen, eben dieses Bild zu korrigieren.

Entsprechen also Hintergrund und damit Zielrichtung der Arbeit des Verf. nicht der Lage der Forschung, so sind seine verschiedenen Ergebnisse doch, für sich genommen, willkommene Beiträge im Rahmen dieses Forschungszusammenhangs. In Teil II (etwas zu sehr ad personam Mócsy ausgerichtet) weist Verf. nach, daß das munus primipili keine Steuereintreibung durch Soldaten war, also nicht als scharfer staatlicher Zugriff interpretiert werden kann. In Teil III spricht er sich im Ergebnis zu Recht gegen die Auffassung aus, daß die Dekurionen ohne weiteres kollektiv für das Steueraufkommen gehaftet hätten. Die Steuerpflicht des jeweils Pflichtigen habe weiterhin bestanden (notfalls habe es ein Rückgriffsrecht gegen diesen gegeben – ist jemals ernsthaft behauptet worden, die Steuerpflicht sei erloschen?), der eintreibende Dekurione habe nur für Verfehlungen eintreten müssen, und die Curia nur, wenn sie diese Verfehlungen hätte verhindern können. Das ist eine wichtige Erkenntnis des Verf., die besser geraten wäre, wenn er I. HAHNS Aufsatz über 'Immunität und Korruption der Curialen in der Spätantike' (in: REZ. [Hrsg.], Korruption im Altertum [1982] 179–199) zur Kenntnis genommen und die Kollektivhaftung der Beamten vergleichend herangezogen hätte (vgl. z. B. K. L. NOETHLICHs, Beamtentum und Dienstvergehen [1981] 223–225 u. ö.).

Wieder problematischer ist der letzte Teil IV, in welchem Verf. nachweisen will, daß sich hinsichtlich der 'Zwangsrekrutierung' der Dekurionen im Vergleich zur Kaiserzeit nichts Wesentliches geändert habe und daß das Dekurionat nach wie vor attraktiv gewesen sei. Auch hier macht es sich Verf. zu einfach (zu den sachlichen Mängeln vgl. D. LIEBS, Gnomon 58, 1986, 277 f.). Nichts gegen eine scharfe Fragestellung und entschlossenes Abschütteln irrelevanter Sekundärliteratur. Hinsichtlich der zweiten Maxime hätte aber auf I. HAHNS eben genannten Aufsatz und auf D. LIEBS, Revue Internat. Droits de l'Antiquité 3^e sér. 24, 1977, 297–351 nicht verzichtet werden dürfen, insbesondere deshalb, weil beide Arbeiten durch ihr perspektivenreiches Herangehen Verf. von einer zu einfachen, weil einebnenden Praktizierung der ersten Maxime hätten abhalten können. Die Feststellung etwa der Tatsache, daß es auch schon früher unfreiwilligen (gezwungenen oder erblichen) Eintritt in den Dekurionenstand gegeben hat, hätte kein Selbstzweck sein dürfen, sondern hätte zu der weiteren Frage der Gewichtung führen müssen, welche auch quantitativen Veränderungen im Lauf der Zeit stattgefunden haben. So und durch andere Einseitigkeiten läuft das Ergebnis der Arbeit darauf hinaus, daß für die Spätantike keine qualitativen Veränderungen zu verzeichnen seien. Gewiß gilt es, den 'Zwangsstaat' zu verabschieden, und hierfür hat Verf. dankenswerte und zu berücksichtigende Arbeit geleistet; an seine Stelle muß aber ein komplexeres Gebilde treten als das, welches Verf. im Sinne zu haben scheint.